

Vorbereitungslehrgang zur Jägerprüfung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Auf den Ausbildungsvertrag (Vertrag) zwischen der Kreisjägerschaft Euskirchen e. V. (KJS) und dem Lehrgangsteilnehmer (Teilnehmer) über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang finden ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.2. Mit Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars an die KJS erkennt der Teilnehmer diese Geschäftsbedingungen an.

2. Teilnahmevoraussetzung

- 2.1. Spätestens zum Prüfungstermin muss der Teilnehmer das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.2. Minderjährige Kursteilnehmer bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Lehrgang. Die Einverständniserklärung ist auf dem Anmeldeformular zu bestätigen. Anmeldungen minderjähriger Teilnehmer ohne schriftliche Einverständniserklärung können von der KJS nicht berücksichtigt werden.
- 2.3. Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, dass in seiner Person keine Hinderungsgründe für die Erteilung eines Jagdscheins und/oder einer Waffenbesitzerlaubnis vorliegen; es dürfen keine Hinderungsgründe nach § 17 BJG „Versagung des Jagdscheines“ bestehen.
- 2.4. Entfallen einzelne Teilnahmevoraussetzungen bzw. treten Hinderungsgründe während eines laufenden Vorbereitungslehrganges, so ist der Teilnehmer verpflichtet, die KJS umgehend zu informieren. KJS und Teilnehmer prüfen gemeinsam, ob eine Fortsetzung des Vorbereitungslehrganges für den Teilnehmer möglich ist.
- 2.5. Die Teilnahme am Lehrgang ist nur nach Zahlung der Lehrgangsgebühr (vgl. Ziff. 8) möglich.
- 2.6. Zum Kursbeginn müssen die für außerschulische Ausbildungen jeweils geltenden Zugangsbeschränkungen gem. CORONA-Schutzverordnung erfüllt sein.

3. Merkmale des Vorbereitungslehrgangs

- 3.1. Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist keine Garantie für das Bestehen der Jägerprüfung.
- 3.2. Der Vorbereitungslehrgang gliedert sich in verschiedene Unterrichtseinheiten, in denen dem Teilnehmer das für die Jägerprüfung notwendige Wissen aufgezeigt wird. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass weiteres selbständiges Lernen unter Verwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Medien und Materialien erforderlich ist, um sich das erforderliche Wissen anzueignen und sich gewissenhaft auf die Jägerprüfung vorzubereiten
- 3.3. Die Durchführung der Unterrichtseinheiten durch die KJS erfolgt in der Abfolge des Lehrplans, welchen der Teilnehmer zum Lehrgangsbeginn erhält.
- 3.4. Die Unterrichtseinheiten des Vorbereitungslehrganges finden grundsätzlich in den im Lehrplan angegebenen Räumlichkeiten statt, mit Ausnahme von möglichen Reviergängen und praktischen Schießübungen. Ist aufgrund von unvorhergesehenen Umständen, z. B. behördlichen Anordnungen, Präsenzunterricht nicht durchführbar, kann die KJS nicht-praktische Unterrichtseinheiten auch auf anderem Wege anbieten (Distanzunterricht, digitales Lernen).
- 3.5. Alle Lehrmaterialien wurden mit größter Sorgfalt erstellt und ausgewählt, dennoch können Fehler und Unrichtigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die KJS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Medien.
- 3.6. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die KJS sich jederzeitige Inhalts- und Durchführungsänderungen des Vorbereitungslehrgangs insgesamt sowie einzelner Unterrichtseinheiten und Änderungen von deren Abfolge und Änderungen der Unterrichtsmaterialien vorbehalten, insbesondere um neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Änderungen der Rechtslage zu berücksichtigen oder die Lehrgangseffizienz zu erhöhen. Eine Informationspflicht der KJS gegenüber dem Teilnehmer besteht nur insoweit als die Änderungen auch zu Verschiebungen von bereits dem Teilnehmer schriftlich bekanntgegebenen Terminen führen.
- 3.7. Schadenersatzansprüche oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag aus den erwähnten Änderungen werden hiermit ausdrücklich abbedungen.

4. Anmeldung/Vertragsabschluss/Mindestteilnehmerzahl

- 4.1. Der Teilnehmer gibt gegenüber der KJS ein ihn bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme Vorbereitungslehrgang ab, indem er das Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben an die KJS sendet.
- 4.2. Die Belegung der Lehrgänge erfolgt in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldung und Zahlungseingänge.
- 4.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn die KJS innerhalb der dem Eingang der Anmeldung nachfolgenden 14 Werktage dem Teilnehmer die Annahme seiner Anmeldung (Ausbildungsbestätigung) schriftlich bestätigt und die Teilnahmevoraussetzungen gem. Ziff. 2 vom Teilnehmer erfüllt werden.
- 4.4. Die KJS informiert den Teilnehmer umgehend jedoch bis spätestens sieben Wochentage vor Kursbeginn, wenn absehbar wird, dass die Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen für den Vorbereitungslehrgang nicht erreicht und der Lehrgang nicht durchgeführt wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Lehrgangsgebühren werden in diesem Fall an den Teilnehmer zinslos zurückgezahlt.
- 4.5. Mit der Ausbildungsbestätigung wird der Teilnehmer Mitglied des Landesjagdverbandes Nordrhein Westfalen e.V. zugleich Kreisjägerschaft Euskirchen e.V. Die Teilnahme am Lehrgang ist nur als Mitglied möglich. Für die Dauer der Ausbildung und bis zum Ende des Prüfungsjahres ist der Teilnehmer beitragsfrei.

5. Durchführung/sofortiger Ausschluss

- 5.1. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lehrstoff mit dem Abschluss der jeweiligen Unterrichtseinheit vermittelt ist.
- 5.2. Die KJS gewährt dem Teilnehmer die Möglichkeit zur Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtseinheit, in dem der Teilnehmer einen Lehrplan erhält. Die KJS organisiert entsprechend dem Lehrplan adäquate Räumlich- und Örtlichkeiten für die Durchführung der jeweiligen Unterrichtseinheit, Ausbildungsmaterial sowie qualifizierte Ausbilder. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verpflichtungen der KJS gegenüber dem Teilnehmer. Im Falle von Angeboten der Vermittlung von Lehrstoffen Online/ durch digitale Medien übermittelt die KJS dem Teilnehmer die zu einer Teilnahme notwendigen Daten. Die Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen und die Kosten des Anschlusses an das Internet und die Verbindung obliegen allein dem Teilnehmer.
- 5.3. Der Teilnehmer ist verpflichtet sich vor Beginn einer jeden Unterrichtseinheit in die ausliegende Anwesenheitsliste mit Vor- und Nachnamen einzutragen und seine Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragung in der Anwesenheitsliste dient dem Teilnehmer als Bestätigung, dass er an der Unterrichtseinheit teilgenommen hat. Fehlt die Bestätigung des Teilnehmers auf der Anwesenheitsliste, kann dieser von der KJS keine Bestätigungen über die Teilnahme an der betreffenden Unterrichtseinheit verlangen, auch wenn eine solche für die Zulassung zur Jägerprüfung notwendig sein sollte.
- 5.4. Der Wechsel von Lehr- bzw. Ausbildungskräften und dem Ausbildungsort ist keine wesentliche Änderung und berechtigt daher nicht zum Rücktritt vom Lehrgang.
- 5.5. Sollte der Teilnehmer an einer Unterrichtseinheit nicht teilnehmen können, so ist der Unterrichtsstoff selbstständig und auf eigene Kosten nachzuholen.
- 5.6. Der Teilnehmer verpflichtet sich während der Unterrichtseinheiten zu einem respektvollen Umgang mit allen Teilnehmern und Ausbildern, den Anweisungen der Ausbilder zu folgen und die am jeweiligen Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten.
- 5.7. Ein schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag und diesen Vertragsbedingungen kann zum sofortigen Ausschluss vom Vorbereitungslehrgang durch die Lehrgangsleitung führen. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Anweisungen im Rahmen des Schiessbetriebes nicht befolgt werden,
 - Waffen oder Munition unsachgemäß verwendet werden,
 - der Teilnehmer andere Kursteilnehmer oder Ausbildungspersonal beleidigt, diskriminiert oder bedroht.
- 5.8. Im Fall des Ausschlusses aus Gründen gem. Ziff. 5.7. bleibt der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Sofern der Teilnehmer die Lehrgangsgebühr bereits gezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Der Teilnehmer hat das Recht zu widerlegen, dass ein schwerer Verstoß vorliegt.
- 5.9. Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind nicht gestattet. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Ziff. 5.8. gilt sinngemäß.

6. Anmeldung zur Jägerprüfung

- 6.1. Für die rechtzeitige Anmeldung zur Jägerprüfung ist der Lehrgangsteilnehmer selbst verantwortlich. Die KJS unterstützt die Kursteilnehmer bei der rechtzeitigen Antragstellung zur Jägerprüfung.

7. Lehrgangspreise/Preisänderungen/Prüfungsgebühren

- 7.1. Für den Vorbereitungslehrgang gelten die im Anmeldeformular angegebenen Lehrgangspreise. Der Betrag ist auf das unten angegebene Konto zu überweisen.
- 7.2. Im Lehrgangspreis enthalten sind die Nutzung des Ausbildungsmaterials und der Ausbildungswaffen der KJS sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung während des gesamten Lehrgangs.
- 7.3. Die Prüfungsgebühren sind in den Lehrgangspreisen nicht enthalten.
- 7.4. Die Kosten für den Schießstand und Munition sind in den Lehrgangsgebühren nicht enthalten.
- 7.5. Die empfohlene Lehrgangsliteratur kann selbst oder per Sammelbestellung über die KJS erworben werden.

8. Zahlungen/Stornierungen/Lehrgangsabbruch/Lehrgangswiederholung

- 8.1. Eine Anzahlung auf die Lehrgangsgebühr in Höhe von 250 EUR ist 14 Tage nach Ausbildungsbestätigung (Ziff. 4.3) fällig. Der Restbetrag ist bis 10 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen.
- 8.2. Ratenzahlungen oder andere Zahlungstermine wie in Ziff. 8.1 genannt bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Für Teilnehmer, die einem bereits begonnenen Lehrgang beitreten, wird die volle Lehrgangsgebühr in einer Summe fällig.
- 8.4. Von Teilnehmern, die den Lehrgang bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrgangs absagen, ist die KJS berechtigt, 10 % der Lehrgangsgebühr einzubehalten. Bei Stornierungen bis 10 Tage vor Lehrgangsbeginn werden 25 % der Lehrgangsgebühr einbehalten.
- 8.5. Wird der laufende Lehrgang durch den Teilnehmer abgebrochen, erfolgt keine Erstattung der Lehrgangsgebühr durch die KJS.
- 8.6. Sollte die Jägerprüfung nicht bestanden werden, kann der Lehrgang für Kostenpauschale von 50% der aktuellen Lehrgangsgebühr wiederholt werden.
- 8.7. Bei plötzlicher Erkrankung eines Kursteilnehmers vor Kursantritt wird die Lehrgangsgebühr für einen späteren Kurs gutgeschrieben.
- 8.8. Dem Teilnehmer steht es im Fall einer Absage oder Abbruchs frei, für sich einen voll zahlenden Ersatzteilnehmer vorschlagsweise zu benennen oder sich vor Antritt die Lehrgangsgebühr für einen nächsten Lehrgangstermin gutschreiben zu lassen. Benennt der Teilnehmer einen Ersatzteilnehmer, so muss dieser die Teilnahmevoraussetzungen gem. Ziff. 2 erfüllen. Die Entscheidung über die Zulassung des Ersatzteilnehmers trifft die KJS. Das gesetzliche Widerrufsrecht von Verbrauchern bleibt unberührt.

9. Haftung/Höhere Gewalt

- 9.1. Die KJS haftet nur für Sach- oder Vermögensschäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der KJS, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2. Die KJS übernimmt keine Haftung für Schäden, die von anderen Kursteilnehmern verursacht werden, ganz gleich, ob diese bei theoretischen oder praktischen Unterrichtseinheiten oder der Schießausbildung entstanden sind. Dasselbe gilt auch für Schäden bei Wegeunfällen und teilnehmereigenen Kraftfahrzeugen.
- 9.3. Der Teilnehmer stellt die KJS von Schadensersatzansprüchen anderer Kursteilnehmer oder Dritter für vom Teilnehmer verursachte Schäden frei.
- 9.4. Hat die KJS, trotz der o. g. Haftungsbeschränkungen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die KJS beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Vertrag der KJS nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die KJS nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Teilnehmers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

- 9.5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verbandsangehörigen der KJS für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.6. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der KJS, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt von den vorstehenden Regeln unberührt.
- 9.7. Wird die Durchführung des Ausbildungskurses infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger, von der KJS nicht zu vertretender Umstände unmöglich, so kann der Teilnehmer hieraus weder Schadensersatzansprüche noch Rücktrittsrechte herleiten. Etwaig bereits erfolgte Zahlungen werden zinslos an den Teilnehmer erstattet, soweit die Leistungen der KJS dafür noch nicht erbracht wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Benutzung von Schießständen/Versicherung während des Schiessbetriebes

- 10.1. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung der Schießstände und die Teilnahme am Schießbetrieb auf eigene Gefahr erfolgen. Das Betreten des Schießstandes ist ausschließlich bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Während der Schießausübung sind alle Anweisungen der Aufsichtsperson zu befolgen. Ein grober Verstoß wird mit sofortigem Ausschluss vom Schießbetrieb geahndet und kann bei schweren Verstößen insbesondere gem. Ziff.5.7. zum Ausschluss aus dem Lehrgang führen. Eine Erstattung des Lehrgangspreises erfolgt in diesem Fall nicht.
- 10.2. Das unerlaubte Mitnehmen von nicht verbrauchter Munition ist unzulässig und für Nichtberechtigte ein Verstoß gegen das Waffengesetz und kann zur Zulassungsverweigerung zur Jägerprüfung und zum Ausschluss aus dem Kurs nach Ziff. 5.7. führen. Vor und während der Waffenhandhabung und des Schießunterrichts sind Alkohol und Drogen verboten. Es gelten die Schießstandordnungen der benutzten Schießstände.
- 10.3. Auf dem Schießstand ist das Tragen eines funktionstüchtigen Gehörschutzes vorgeschrieben und vom Teilnehmer eigenverantwortlich zu gewährleisten. Bei Nichtachtung durch den Teilnehmer entfällt die Haftung der KJS für etwaig entstandene gesundheitliche Schäden.
- 10.4. Für alle Teilnehmer wird für die Dauer des Ausbildungslehrganges eine Haftpflicht- und Unfallversicherung durch die KJS abgeschlossen. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung beziehen sich auf etwaige Schäden bei der Durchführung des Schießbetriebes.

11. Datenspeicherung

Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten, welche er im Rahmen der Anmeldung mitgeteilt hat, in der EDV-Anlage der KJS entsprechend der Datenschutzordnung der Kreisjägerschaft Euskirchen e.V. verarbeitet werden. Einsehbar sind diese auf der Webseite der KJS. Sie ist auch Bestandteil des Anmeldeformulars. Auf die in der Datenschutzordnung näher beschriebenen Rechte als Betroffener wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Salvatorische Klausel/Schriftform

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt oder der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Regelung zu ersetzen.
- 12.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform einer schriftlichen Vereinbarung bedarf.

Bankverbindung

IBAN DE16 3706 9720 5000 5100 19
BIC GENODED1SLE

StNr: 209 / 5726 / 1052
Vereinsregister AG Bonn VR 10 635

Vorsitzender

Bodo Weranek
Kölustr 16, 53909 Zülpich
Tel. 02252 950100

Internet: www.KJS-Euskirchen.de
eMail: JKKurs@KJS-Euskirchen.de